

Thema: Schuldrechtsreform/Verzug

1. Einleitung

Durch die Schuldrechtsreform wurden auch die Voraussetzungen des Verzuges neu geregelt. Im Zuge dieser Überarbeitung hat der Gesetzgeber seinen Fehler durch das „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“ wieder behoben. Der Gesetzgeber hatte nämlich bei ähnlich lautenden Vorschriften im BGB vergessen, das kleine Wörtchen „spätestens“ einzufügen. Damit war es den Gläubigern nicht mehr möglich, durch schnelle Mahnung schon vor Ablauf der 30 Tage einen Verzug herbeizuführen. Dieser Unsinn wurde nun in § 286 III BGB n.F. beseitigt.

2. Verzugsschaden

Zahlt ein Schuldner trotz Fälligkeit nicht, dann gerät er unter den nachfolgenden Bedingungen in Verzug.

Fällig wird eine Leistung in dem Zeitpunkt, in dem der Schuldner verpflichtet ist, sie zu erbringen, der Gläubiger folglich das Recht hat, sie zu fordern.

Verzug bedeutet ein schuldhaftes Nichtleisten trotz Fälligkeit und der nachstehend genannten Voraussetzungen. Ist ein Schuldner in Verzug geraten, kann der Gläubiger neben der Erfüllung der Leistung auch Schadensersatz für die Verzögerung verlangen.

Die vorstehend genannten Begriffe Fälligkeit und Verzug werden häufig miteinander verwechselt, haben aber unterschiedliche Konsequenzen. Fälligkeit ist lediglich eine Voraussetzung des Verzuges. Im Nachfolgenden geht es nur um den Verzug!

2.1 Eintritt des Verzuges

Verzug tritt ein:

1. Schuldner leistet auf eine **Mahnung** des Gläubigers nicht, § 286 I BGB n.F..

2. **Mahnung** ist gem. § 286 II BGB n.F. **entbehrlich** bei:

- Zeitbestimmung nach dem Kalender.

Beispiel:

Vertragliche Absprache zwischen den Parteien, daß die Leistung am 01.10. oder Ende Juli oder 10 Tage nach Vertragsschluß zu erbringen ist. In diesen Fällen kommt der Schuldner ohne Mahnung mit Ablauf des genannten Termins (also am 02.10. oder am 01.08. oder am 11. Tag nach Vertragsschluß) in Verzug.

- Berechnungsmöglichkeit nach dem Kalender.

Beispiel:

Parteien vereinbaren, daß die Leistung 10 Tage nach Rechnungserhalt zu erbringen sei. Damit besteht Verzug am 11. Tage nach Rechnungserhalt.

Dies ist **neu!** In der Praxis war es vielfach üblich, derartige Fristen, obwohl nutzlos, zu setzen. Es handelt sich nämlich nach dem früheren Recht nicht um eine Zeitbestimmung nach dem Kalender, so daß nach altem Recht kein Verzugsseintritt erfolgt ist. Dies wußten viele in der Praxis nicht. Diese Praxis wird aber mit der Schuldrechtsreform nun legalisiert. Auch die bloße Berechnungsmöglichkeit nach dem Kalender genügt nun für den Verzugsseintritt.

- Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung durch den Schuldner.

Beispiel:

V verkauft an K seinen Pkw. Nach Vertragsschluß kommt es zu einem Streit über die Frage, ob die 4 Winterreifen mitverkauft seien. Daraufhin schreibt V dem K, daß er sich nunmehr nicht mehr an den Vertrag gebunden halte und den Pkw dem K auf keinen Fall überlassen werde.

Bei dieser Sachlage wäre eine Mahnung eine leere Formalie, da bereits der Schuldner klaggestellt hat, daß er die Leistung nicht erbringen wird. Dies hat der Gesetzgeber nun ausdrücklich festgeschrieben.

- Bei besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen.

Beispiel:

Im Hotel des H fällt gegen Ende Februar die Zentralheizung einschließlich der Warmwasserbereitung wegen eines Defektes aus. Dem herbeigerufenen Heizungsbauer U erklärt H, daß die Heizung sofort repariert werden müßte, weil sonst seine Gäste bei der zur Zeit herrschenden großen Kälte im Hotel nicht bleiben könnten und abreisen würden. U erwidert, die Reparatur werde nur einige Stunden in Anspruch nehmen. Mit den erforderlichen Arbeiten betraut U einen Gesellen. Diesem gelingt es nicht, die Heizung am selben Tag wie versprochen in Gang zu bringen. Erst am nächsten Tag wird der Defekt behoben, nachdem U einen anderen Gesellen einsetzt. Zwischenzeitlich sind die meisten Gäste abgereist.

Die Mahnung hat den Zweck, dem Schuldner klar zu machen, daß das Ausbleiben seiner Leistung rechtliche Konsequenzen haben werde, und ihn deshalb zur sofortigen Leistung zu veranlassen. Steht aber bereits bei Vertragsschluß fest, daß nur eine rasche Erbringung der Leistung Schäden abwenden kann und der Schuldner gerade im Hinblick auf die Dauer verspricht, innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen, dann ist der mit der Mahnung verfolgte Zweck bereits durch den Vertragsschluß selbst erreicht. Es bedarf keiner zusätzlichen Mahnung mehr.

3. **Automatischer Verzugsseintritt** bei Entgeltforderungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung, § 286 III BGB n.F.

Achtung:

Bei Verbrauchern ist eine besondere Hinweispflicht erforderlich!

Die Neufassung unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von der alten Rechtslage. Während das alte Recht die 30-Tages-Regelung als eine Sonderregelung ausgestaltet hat, gilt nach der Neufassung auch für Geldforderungen wieder das Mahnungssystem, daß durch die 30-Tages-Regelung lediglich ergänzt wird. Verzug kann also bei Geldforderungen auch vor Ablauf der 30 Tagen wieder durch Mahnung eintreten. Diese 30-Tages-Regelung, wonach spätestens Verzug eintritt, gilt bei Verbrauchern aber nur dann, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder in der Zahlungsaufforderung besonders hingewiesen worden ist!

Ist der Schuldner kein Verbraucher und bestreitet er den Zugang der Rechnung, beginnt die 30-Tages-Frist bereits 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung.

TIPP:

Es ist zu empfehlen, gegenüber einem Schuldner, **der Verbraucher ist**, auf diese neue Regelung **in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung ausdrücklich hinzuweisen**. Denn nur dann kann es zu einem automatischen Verzugsseintritt kommen.

Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher und ist der Schuldner **kein** Verbraucher, kann er bereits 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug kommen. **In diesem Fall kann es für den Schuldner im Einzelfall nachteilig sein, den Zugang der Rechnung zu bestreiten**. Bestreitet er nämlich dies im Glauben, dadurch den automatischen Verzugsseintritt zu verhindern, kann er im Einzelfall schlechter stehen als bei Zugang der Rechnung. Es kommt dann nämlich nicht mehr auf den Zugang der Rechnung sondern auf den Zeitpunkt der Lieferung an, der weit früher liegen kann als der Zugang der Rechnung.

2.2. Höhe der Verzugszinsen

Gem. § 288 II BGB n.F. beträgt bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, der Zinssatz künftig **8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz**.

Der Zinssatz beträgt zukünftig **5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz**, wenn ein Verbraucher am Rechtsgeschäft beteiligt ist.

Neu ist nach der Schuldrechtsreform, daß der Basiszinssatz zukünftig gesetzlich definiert ist. Die Definition befindet sich im § 247 BGB n.F.. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 247 BGB n.F. Basiszinssatz

- (1) Der Basiszinssatz beträgt 3,62 %. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Halbjahres.
- (2) Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in Abs. I Satz 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt.

Der Rhythmus, in dem künftig Zinsänderungen durch Anpassungen des Basiszinssatzes Rechnung getragen werden soll, ändert sich künftig insoweit, als nicht mehr eine dreisondern nur noch eine zweimalige Anpassung pro Jahr vorgenommen werden kann. Die Vorschrift gibt auch die Pflicht der Deutschen Bundesbank zur unverzüglichen Bekanntmachung des geltenden Basiszinssatzes an.

TIPP:

Gespaltenen Zinssatz mit 8 % bzw. 5 % beachten und aktuellen Basiszinssatz im Internet unter <http://www.bundesbank.de> abrufen.